



## Satzung über die Benutzung der Einrichtungen des TSV Söhlde

Auf Grund verschiedener Vorkommnisse hat der Vorstand durch Beschluß diese Satzung beschlossen und durch Aushang veröffentlicht.

### § 1 Allgemeines

4. Der TSV Söhlde unterhält in der Ortschaft Söhlde folgende Einrichtungen:

Clubhaus am Sportplatz  
Clubhaus an der Tennisanlage.

5. Die Einrichtungen dienen den Belangen und Bedürfnissen der jeweiligen Abteilungen des TSV Söhlde. Sie stehen den Abteilungen insbesondere für sportdienstliche Zwecke uneingeschränkt zur Verfügung, sowie für Jugendpflege und Abteilungsbelange.

### § 2 Benutzung

6. Die Einrichtungen stehen den Abteilungen und sonstigen Organisationen des Vereines, sowie sonstigen Organisationen und Institutionen aus dem Gebiet der Ortschaft Söhlde für Veranstaltungen, die dem Organisations- bzw. Vereinszweck dienen, kostenlos zur Verfügung. Dies gilt nicht für gesellschaftliche Veranstaltungen, wie z. B. Jubiläen und für Energiekosten bei Veranstaltungen ohne Bezug der Getränke über die jeweilige Clubhausbewirtung.

7. Die Einrichtungen können anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden, sofern von den Berechtigten nach Abs. 1 nicht sämtliche Benutzungszeiten belegt sind. **Das Mindestalter des Jubilares muß 30 Jahre betragen. Eine Nutzung ist nur in der spielfreien Zeit der Abteilungen möglich.**

### § 3 Benutzungsplan und Ordnung

8. Der Vorsitzende stellt für die Benutzung und Belegung der jeweiligen Einrichtungen nach Anhörung einen Benutzungs- und Belegungsplan auf.

9. Die Erlaubnis zur einzelnen Benutzung der Einrichtungen erteilt der Vorsitzende. Er kann diese Befugnis allgemein oder im Einzelfall auf den jeweiligen Abteilungsvorsitzenden delegieren.

### § 4 Rechte und Pflichten der Benutzer, Entgelte

10. Sofern die Gemeinschaftsräume von Privatpersonen, die in der Ortschaft Söhlde ihren Wohnsitz haben, genutzt werden, erhebt der Verein folgende Entgelte:

- bei sonstigen Feiern pro Tag                    60,00 EUR

Für Vereinsmitglieder ermäßigen sich die Entgelte auf

- bei sonstigen Feiern pro Tag                    40,00 EUR-

11. Privatpersonen die nicht in der Ortschaft Söhlde ihren Wohnsitz haben, haben keinen Anspruch auf eine Nutzung.

12. Für alle verursachten Schäden am Gebäude oder an der Einrichtung sind die Benutzer haftbar. Etwaige Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.

13. Die Räume sind in gereinigtem und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. In den Räumen dürfen keine Polterabende gefeiert werden.



### § 5 Verwaltung der Schlüssel

Neben dem Vorstand verwalten auch die Abteilungsleitungen Schlüssel für die Einrichtungen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Aushang in Kraft.  
Söhlde, den 12. Oktober 2002

§ 2 *kursiv und fett* ergänzt am 01. Juni 2007

Werner Gent - Vereinsvorsitzender

Werner Gent - Vereinsvorsitzender